



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend der Bestimmung über die Familienzulagen und der Bestimmung über die Erziehungszulagen**

Datum: 18. Mai 2010

Nummer: 2010-204

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend der Bestimmung über die Familienzulagen und der Bestimmung über die Erziehungszulagen

Vom 18. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. AUSGANGSLAGE	3
2.1. BESTEHENDE BESTIMMUNG	3
2.2. BUNDESGESETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN	3
2.3. AUSWIRKUNGEN DER BESTIMMUNGEN DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN AUF DIE ANSPRUCHSBERECHTIGUNG VON ERZIEHUNGSZULAGEN	4
2.4. AUSRICHTUNG DER ERZIEHUNGSZULAGEN, WENN ANDERE ARBEITGEBER DIFFERENZZAHLUNGEN VON DER GLEICHEN ZIELSETZUNG DIENENDE ZULAGEN LEISTEN.	4
3. VORAUSSETZUNGEN ZUM BEZUG EINER ERZIEHUNGSZULAGE	5
3.1. GRUNDSÄTZLICHER ANSPRUCH	5
3.2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG FÜR KINDER	5
3.3. BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS AUF EINE ERZIEHUNGSZULAGE	5
3.4. HÖHE DER ERZIEHUNGSZULAGE	5
3.5. ANSPRUCHSKONKURRENZ	6
3.6. ANSPRUCH BEI UNBEZAHLTEM URLAUB	6
3.7. BEIDE ELTERNTEILE ARBEITEN BEIM ARBEITGEBER KANTON BASEL-LANDSCHAFT	6
3.8. VERJÄHRUNG	6
4. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN KONKRETEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	7
§ 26 PERSONALDEKRET	7
§ 29 PERSONALDEKRET	7
ABSATZ 1:	7
ABSATZ 2:	7
ABSATZ 3:	7
ABSATZ 4:	8
ABSATZ 5:	8
ABSATZ 6:	8
ABSATZ 7:	8
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	8

6. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	9
7. ANTRÄGE	9

1. Einleitung

Der Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft ist ein fairer und sozialer Arbeitgeber. Aus diesem Grund leistet er neben dem inzwischen bundesrechtlich geregelten Anspruch auf Familienzulagen eine zusätzliche Leistung in Form einer Erziehungszulage für seine Mitarbeitenden mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Dabei handelt es sich um eine Arbeitgeberleistung, welche bei erfüllten Voraussetzungen auf freiwilliger Basis an die Mitarbeitenden des Kantons gezahlt wird, d.h. ein Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, solche Zusatzleistungen an seine Mitarbeitende auszurichten. Da die Grundlagen der öffentlichrechtlichen Anstellung gesetzlich festgehalten sind, sind auch die Regelungen hinsichtlich der Erziehungszulage in der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft festgehalten.

Die Anspruchsvoraussetzungen wurden bis anhin in Abhängigkeit mit den Voraussetzungen des Anspruchs auf Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) geregelt. Vorliegend ist zu prüfen, ob diese Voraussetzungen, welche durch das Familienzulagenrecht diktiert werden, dem grundsätzlichen Anliegen des Arbeitgebers Basel-Landschaft noch entsprechen. Die Vorlage schlägt vor, den Anspruch auf eine Erziehungszulage teilweise unabhängig von den Voraussetzungen des Anspruchs auf Familienzulagen zu regeln.

2. Ausgangslage

2.1. Bestehende Bestimmung

Bevor das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagen-gesetz, SR 836.2) per 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist und somit der Bund von seiner diesbezüglichen Kompetenz gemäss Art. 116 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) Gebrauch gemacht hatte, konnten die Kantone auf dem Gebiet der Familienzulagen selber ihre gesetzlichen Grundlagen bestimmen. Das kantonale Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 (SGS 838) und die Verordnung vom 13. Dezember 2005 zum Familienzulagengesetz (SGS 838.11) regelten die Voraussetzungen über die Familienzulagen für alle im Kantonsgebiet Basel-Landschaft arbeitstätigen Personen. Der Anspruch für den Bezug einer Erziehungszulage, welche eine Zusatzzulage des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft darstellt, hängt gemäss § 29 Abs. 1 des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 (Personaldekret, SGS 150.1) aktuell vom Anspruch auf eine Familienzulage ab.

2.2. Bundesgesetz über die Familienzulagen

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen wurde eine einheitliche gesamtschweizerische Rahmenordnung für Familienzulagen geschaffen. Diese ist per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt worden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes legen abschliessend fest, wer - für den Fall, dass grundsätzlich mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben - effektiv die Zulage beziehen kann. Damit fällt die bisherige Wahlmöglichkeit der für ein Kind unterhaltspflichtigen Personen, welche im kantonalen Familienzulagengesetz gegeben war, weg.

2.3. Auswirkungen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf die Anspruchsberechtigung von Erziehungszulagen

Der Anspruch zum Bezug von Erziehungszulagen ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen gekoppelt (§ 29 Abs. 1 Personaldekret). Nach den bis Ende Dezember 2008 geltenden Regeln über Familienzulagen waren mehrere Anspruchsberechtigte nebeneinander möglich. Daraus ergab sich hinsichtlich der Erziehungszulagen, dass auch eine beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft angestellte Person Erziehungszulagen beziehen konnte, ohne gleichzeitig Familienzulagen über denselben Arbeitgeber zu beziehen (§ 29 Abs. 2 Personaldekret). Neu kann der Anspruch auf Familienzulagen aber nicht mehr wie bisher bei mehreren Personen gleichzeitig bestehen, welche dann wählen können, wer den Anspruch tatsächlich geltend macht. Aus der neu geschaffenen strikten Prioritätenordnung im Bundesgesetz für Familienzulagen resultiert nur noch eine anspruchsberechtigte Person. Werden diese Bestimmungen nun gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen konsequent auf die Erziehungszulagen angewendet, ergibt sich, dass nur noch eine Erziehungszulage beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft bezogen werden kann, wenn gleichzeitig der Anspruch auf eine Familienzulage besteht.

Aus diesen Bestimmungen resultiert eine Ungleichbehandlung unter den Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, nur Erziehungszulagen an einen Teil der Mitarbeitenden auszurichten und dies nach von aussen diktierten Bedingungen. Aus personalpolitischen Überlegungen ist eine Überarbeitung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen unumgänglich: Das Ziel muss sein, dass jede beim Arbeitgeber Basel-Landschaft angestellte Person für Kinder, für die sie unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf Erziehungszulagen haben soll, wenn nachgewiesen wird, dass nicht eine derselben Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt bereits von einem anderen Arbeitgeber bezogen wird.

2.4. Ausrichtung der Erziehungszulagen, wenn andere Arbeitgeber Differenzzahlungen von der gleichen Zielsetzung dienende Zulagen leisten.

Aufgrund der Ausführungen in der Bestimmung von § 29 Abs. 4 Personaldekret wurde gemäss der bisherigen Praxis der Anspruch auf Erziehungszulagen verneint, wenn ein anderer Arbeitgeber eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt ausrichtet. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich bei der Zulage des anderen Arbeitgebers um eine ganze Zulage (d.h. entsprechend des vertraglich vereinbarten Arbeitspensums) oder lediglich um einen Differenzbetrag handelte.

Der Ausschuss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft hat mit Urteil vom 18. Oktober 2007 die Bestimmung von § 29 Abs. 4 Personaldekret als unerlaubten Eingriff in die Gesetzgebung eines anderen Kantons beurteilt. Die Erziehungszulagen seien als Familienzulagen im weiteren Sinn zu verstehen, weshalb die Grundsätze des Familienzulagenrechts im engeren Sinn heranzuziehen seien. Die nun anzuwendende Prioritätsordnung führe dazu, dass eine bestimmte Person Anspruch auf Erziehungszulagen habe, unab-

hängig davon, ob eine andere Person für das gleiche Kind/gleichen Haushalt eine Differenzzahlung erhalte. Aus diesem Grund ist die bisherige Bestimmung zu überprüfen und anzupassen.

3. Voraussetzungen zum Bezug einer Erziehungszulage

3.1. Grundsätzlicher Anspruch

Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten gegenüber Kindern gemäss folgender Aufstellung haben Anspruch auf eine Erziehungszulage entsprechend ihrem vertraglich vereinbarten Arbeitspensums.

3.2. Anspruchsberechtigung für Kinder

Gemäss Artikel 4 Familienzulagengesetz haben Beschäftigte Anspruch auf Familienzulagen für ihre in der Schweiz wohnhaften

- Eigenen Kinder
- Stiefkinder (auch Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners), falls diese überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils wohnen
- Pflegekinder
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt sie überwiegend aufkommen.

Ebenso haben Beschäftigte gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, SR 836.21) Anspruch auf Familienzulagen für ihre im Ausland wohnenden eigenen Kinder und Adoptivkinder, falls der Anspruch sich auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung stützt und die Kinder das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei den Anspruchsvoraussetzungen, für welche Kinder eine Erziehungszulage bezogen werden kann, soll wie bisher auf die Anspruchsvoraussetzungen der Familienzulagengesetzgebung abgestellt werden. Aus diesem Grund genügt hier ein genereller Verweis auf das Familienzulagengesetz. Spezielle Anwendungsbestimmungen in der Praxis sind in entsprechender Richtlinie festzuhalten.

3.3. Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Erziehungszulage

Der Anspruch auf eine Erziehungszulage beginnt analog zu den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes im Geburtsmonat (d.h. für den Geburtsmonat wird eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende ganze Zulage bezahlt) und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, spätestens jedoch nach vollendetem 25. Altersjahr. Dieser Anspruch ergibt sich auch aus Artikel 3 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes. Da in § 29 Absatz 1 Personaldekret für den Anspruch auf eine Erziehungszulage generell auf die Bundesgesetzgebung betreffend Familienzulagen verwiesen wird, sind Ausführungen zum Beginn und Ende des Anspruches nicht mehr notwendig.

3.4. Höhe der Erziehungszulage

Die Zulage wird entsprechend dem arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitspensum ausge-

richtet. Die Ansätze werden weiterhin im Anhang des Personaldekrets erfasst und bleiben in der Höhe unverändert. Wie bisher gibt es verschiedene Ansätze über die Höhe der Erziehungszulage. Der Grundbetrag, auf welche eine angestellte Person Anspruch hat, richtet sich nach dem Gehalt der anspruchsberechtigten Person. Dabei wird als Grundlage ein 100%-Pensum herangezogen. Bei der effektiv ausbezahlten Zulage wird dieser Betrag entsprechend dem vertraglich vereinbarten Arbeitspensum angepasst.

3.5. Anspruchskonkurrenz

Bisher bestand nur ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn kein anderer Arbeitgeber eine solche oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage ausrichtete. Neben dem Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft kennen auch andere Arbeitgeber eine derselben Zielsetzung dienende Zulage. Da die Ansätze verschieden (z.B. werden auch Zulagen pro Kind anstatt pro Haushalt ausgerichtet) und somit auch höher sein können, werden zum Teil von den anderen Arbeitgebern Differenzzahlungen geleistet. Nach strenger Auslegung der bisher geltenden gesetzlichen Grundlagen und gemäss bisheriger Praxis wurde bei einer Zahlung von anderer Seite - unabhängig der Höhe des Betrages - die Auszahlung von einer Erziehungszulage durch den Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft gestoppt. Dies soll aufgrund des angesprochenen Gerichtsurteils des Kantonsgerichts geändert werden. Mitarbeitende, welche beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft eine Erziehungszulage geltend machen wollen, haben nachzuweisen, dass für den gleichen Haushalt keine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage bereits bezogen wird. Wird vom Arbeitgeber des zweiten Elternteils eine Differenzzulage (Differenz zwischen der Höhe der beim Arbeitgeber BL bezogenen Zulage und der eigenen höheren Zulage) bezahlt, bleibt der Anspruch beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft bestehen.

3.6. Anspruch bei unbezahltem Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub gemäss § 52 Personalverordnung besteht kein Anspruch auf eine Erziehungszulage.

3.7. Beide Elternteile arbeiten beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft

Erheben zwei Mitarbeitende des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft für Kinder, welche in demselben Haushalt wohnen wie sie, Anspruch auf eine Erziehungszulage, so werden ihre Ansprüche soweit gekürzt, als diese zusammen den Umfang eines 100%-Pensum im Monat übersteigen.

3.8. Verjährung

Die Nachforderung von nicht bezogenen Erziehungszulagen und die Rückforderung von zuviel ausbezahlten Erziehungszulagen richtet sich nach den Verjährungsbestimmungen von § 56 Personaldekret.

4. Ausführungen zu den konkreten gesetzlichen Bestimmungen

§ 26 Personaldekret

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 und im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 wird abschliessend geregelt, wer Anspruch auf Familienzulagen hat. Zudem wird auch die Höhe der Familienzulage abschliessend geregelt, weshalb sich eine zusätzliche Regelung im Personaldekret erübrigt. Aus diesem Grund kann der § 26 Personaldekret aufgehoben werden.

§ 29 Personaldekret

Absatz 1:

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen gemäss Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage.

Bei den Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von einer Erziehungszulage wird auf die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen verwiesen.

Absatz 2:

² Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgrund der Anspruchskonkurrenz nach der Familienzulagengesetzgebung keine Familienzulagen, besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass kein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft bereits eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausgerichtet.

Da die Anspruchskonkurrenz im Bundesgesetz über Familienzulagen strenger ist, wird der Anspruch ausgeweitet. Mitarbeitende, welche keinen Anspruch auf Familienzulagen haben können eine Erziehungszulage beziehen, wenn sie nachweisen, dass nicht eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage bereits bezogen wird.

Absatz 3:

³ Richtet ein anderer Arbeitgeber für denselben Haushalt und dieselben Kinder eine Differenzzulage aus, bleibt der Anspruch auf Erziehungszulagen gegeben.

Aufgrund des Urteils des Ausschusses des Kantonsgerichts vom Oktober 2007 bleibt neu bei einer anschliessenden Differenzzahlung durch einen anderen Arbeitgeber der Anspruch auf Erziehungszulagen vom Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft bestehen.

Absatz 4:

⁴ Die Erziehungszulage wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum gemäss den Ansätzen in Anhang II ausbezahlt.

Im Vergleich zur bestehenden Bestimmung von § 29 Absatz 3 Personaldekret erfolgt lediglich eine neue Formulierung mit Verweis auf den Anhang.

Absatz 5:

⁵ Die Erziehungszulage wird einmal pro Haushalt und unabhängig der Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder ausbezahlt.

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass nicht pro Kind, sondern pro Haushalt ein Anspruch besteht.

Absatz 6:

⁶ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann nicht mehr als eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehen.

Auch bei unterstützungsbedürftigen Kindern in mehreren Haushalten kann lediglich eine Erziehungszulage bezogen werden.

Absatz 7:

⁷ Arbeiten beide für ein Kind unterstützungspflichtige Elternteile beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf Erziehungszulagen, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage für ein 100%-Pensum.

Diese Bestimmung wurde in der Praxis bereits angewendet und soll nun gesetzlich festgelegt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die teilweise Abkoppelung der Anspruchsvoraussetzungen von den Familienzulagen bewirkt grundsätzlich keine finanzielle Mehrbelastung. Jene Mitarbeitenden, die bisher Anspruch auf den Bezug haben, werden dies auch weiterhin haben. Würde weiterhin nach den Regelungen der Familienzulagen vorgegangen, würde dies finanzielle Einsparungen bringen. Diese ist aber nicht ermittelbar, da die berufliche Situation der Partnerinnen und Partner der Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft und damit deren Bezugsberechtigung für eine derselben Zielsetzung dienende Zulage nicht bekannt ist. Der Wegfall einer solchen Zulage kann folglich als willkürlich und rechtsungleich beurteilt werden, was bei den Mitarbeitenden auf grosses Unverständnis und grosse Unzufrieden-

heit stossen würde. Die Ausrichtung einer Erziehungszulage, obwohl ein anderer Arbeitgeber für denselben Haushalt eine der gleichen Zielsetzung dienende Differenzzulage ausgerichtet wird zu einer gewissen finanziellen Mehrbelastung führen, welche aber nicht bezifferbar ist.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Ausgenommen von gesetzestechnischen Anmerkungen durch die Landeskanzlei und den Rechtsdienst des Regierungsrates, welche soweit als möglich übernommen worden sind, ist der Entwurf der Vorlagen begrüsst und unterstützt worden.

7. Anträge

Dem Landrat wird beantragt, die Änderung des Personaldekrets gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 18. Mai 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

BEILAGEN

1. Entwurf Änderung Personaldekret
2. Synoptische Darstellung

Beilage 1

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 26 Familienzulagen

aufgehoben

§ 29 Erziehungszulage

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen gemäss Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage.

² Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgrund der Anspruchskonkurrenz nach der Familienzulagengesetzgebung keine Familienzulagen, besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass kein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft bereits eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet.

³ Richtet ein anderer Arbeitgeber für denselben Haushalt und dieselben Kinder eine Differenzzulage aus, bleibt der Anspruch auf Erziehungszulage gegeben.

⁴ Die Erziehungszulage wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum gemäss den

¹ GS 33.1248 , SGS 150.1

Ansätzen in Anhang II ausbezahlt.

⁵ Die Erziehungszulage wird einmal pro Haushalt und unabhängig der Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder ausbezahlt.

⁶ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann nicht mehr als eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehen.

⁷ Arbeiten beide für ein Kind unterstützungspflichtige Elternteile beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage für ein 100%-Pensum.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: